

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 1999

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 60 04 Titel 682 01

– Finanzierung zusätzlicher Aufwendungen bei den Post-Unterstützungskassen –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1999 – II A 5 – AF 0111 – 069/99

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass ich meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 60 04 Titel 682 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 200 000 000 DM zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen.

Gemäß § 16 Abs. 4 Postpersonalrechtsgesetz hat der Bund zu gewährleisten, dass die Post-Unterstützungskassen jederzeit in der Lage sind, die Versorgungs- und Beihilfeleistungen zu erbringen. Infolge der nicht vorhergesehenen Auswirkungen der Besoldungs-/Versorgungsanpassung übersteigt der tatsächliche Mittelbedarf von 8,4 Mrd. DM die veranschlagten Mittel um 200 Mio. DM.

